

Satzung

Turn- und Sportverein Hilden 1896 e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechter der Funktions- und Amtsträger angesprochen.

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Hilden 1896 e.V.“ (TuS96)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 30176 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - 2.2.2 die Durchführung eines breiten- und leistungsorientierten Sportbetriebes,
 - 2.2.3 die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - 2.2.4 die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - 2.2.5 die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - 2.2.6 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainer und Helfer,
 - 2.2.7 die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - 2.2.8 Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2.7 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- 2.8 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - 2.8.1 die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - 2.8.2 die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - 2.8.3 der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - 2.8.4 die Benennung von Ansprechpersonen.

3. Verbandsmitgliedschaften

- 3.1 Der Verein kann Mitglied
 - 3.1.1 im Stadtsportverband Hilden sein.
 - 3.1.2 in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden sein.
 - 3.1.3 in Hildener Vereinen sein.
- 3.2 Der geschäftsführende Vorstandernennt zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Verbänden Vertreter und Delegierte.

4. Vereinsmitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
- 4.2 Der Verein besteht aus
 - 4.2.1 aktiven Mitgliedern
 - 4.2.2 passiven Mitgliedern
 - 4.2.3 außerordentlichen Mitgliedern
 - 4.2.4 Ehrenmitgliedern
- 4.3 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

- 4.4 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4.5 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4.6 Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand anhand der Ehrenordnung.
- 4.7 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4.8 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4.9 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4.10 Die Bestätigung und die Ablehnung müssen dem Antragsteller in Textform mitgeteilt werden.
- 4.11 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 4.12 Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1.1 durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - 5.1.2 durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 5.1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - 5.1.4 durch Tod des Mitgliedes;
 - 5.1.5 durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Er ist zum jeweiligen Halbjahresende möglich. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens zum 31.05. bzw. 30.11. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Rückständige Forderungen müssen bezahlt werden.
- 5.3 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 5.3.1 grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - 5.3.2 seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - 5.3.3 in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - 5.3.4 sich grob unsportlich verhält;
 - 5.3.5 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher

Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;

- 5.3.6 gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 5.4 Zur Antragstellung an den geschäftsführenden Vorstand über einen Ausschluss eines Mitgliedes ist jedes Mitglied berechtigt.
- 5.5 Der Antrag auf Ausschluss ist durch den geschäftsführenden Vorstand dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 5.6 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5.7 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 5.9 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.10 Vereinseigene Gegenstände sind sofort, spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft, zurückzugeben.

6. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 6.1 Der Verein erhebt
 - 6.1.1 Mitgliedsbeiträge
 - 6.1.2 Aufnahmegebühren
 - 6.1.3 abteilungsspezifische Kostenbeiträge
 - 6.1.4 wettkampfspezifische Kostenbeiträge
- 6.2 Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 6.3 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.4 Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
- 6.5 Die abteilungsspezifischen Kostenbeiträge werden von dem Gesamtvorstand festgelegt. Dieser Abteilungsbeitrag darf den Grundbeitrag nicht übersteigen.
- 6.6 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch den

Gesamtvorstand festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 6.7 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 6.8 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6.9 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6.10 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 6.11 Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6.12 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 6.13 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 6.14 Die weiteren Ausführungen zu den Mitgliedsbeiträgen des Vereins sind in der Beitragsordnung festgelegt.

7. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 7.1 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, dürfen ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben und nicht übertragen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 7.2 Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

8. Ordnungsgewalt des Vereins

- 8.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 8.2 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - 8.2.1 Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
- 8.3 befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und vom Vereinsbetrieb.

- 8.4 Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

9. Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind:
 - 9.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 9.1.2 der geschäftsführende Vorstand;
 - 9.1.3 der Gesamtvorstand
- 9.2 Personalunion zwischen Festangestellten des Vereines und ein Organamt sind nicht miteinander vereinbar.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr innerhalb der ersten fünf Monate statt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Der Jahresabschluss in Kurzform erscheint mindestens eine Woche vor der Versammlung auf der Vereinshomepage.
- 10.4 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 10 Abs. 5.
- 10.5 Die Einladung erfolgt über folgende Wege:
 - 10.5.1 schriftlich an die vorhandenen E-Mail-Adressen oder, falls die E-Mail-Adresse nicht vorliegt, an die postalische Adresse.
 - 10.5.2 Durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
 - 10.5.2.1 Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
 - 10.5.2.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 10.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem geschäftsführenden Vorstand und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.8 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10.9 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen haben.
- 10.10 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 10.11 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 10.12 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge werden auf der Homepage zur Einsicht eingestellt und bei der Mitgliederversammlung unter Anträge abgehandelt.
- 10.13 Der Mitgliederversammlung steht allein zu:
- 10.13.1 Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Vorstandes;
 - 10.13.2 Beschlussfassung von Investitionen über 25.000 €;
 - 10.13.3 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - 10.13.4 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - 10.13.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - 10.13.6 Wahl der Kassenprüfer;

- 10.13.7 Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
- 10.13.8 Festlegung des Grundbeitrages;
- 10.13.9 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 10.13.10 Beschlussfassung über eingegangene Anträge (§ 10 Abs. 12);

11. Der geschäftsführende Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu 4 stellvertretende Vorsitze. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Im besonderen Falle (bspw. langfristige Krankheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes) kann durch den Gesamtvorstand im Sinne von § 26 BGB zur Sicherstellung der Gewährung der Geschäftstätigkeit ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ernannt werden.
- 11.4 Scheiden geschäftsführende Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, werden ihre Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand kommissarisch eingesetzt.
- 11.5 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 11.6 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 11.7 Beauftragte können durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes benannt und mit einer herausgehobenen Aufgabe des Vereines betraut werden.
- 11.8 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 11.9 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.10 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

- 11.11 Einberufungsform und -frist von Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 11.12 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen beratend teilzunehmen und sind zu entsprechenden einzuladen.

12. Der Gesamtvorstand

- 12.1 Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 12.1.1 dem Ehrenvorsitzenden
 - 12.1.2 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 12.1.3 den Beauftragten
 - 12.1.4 den Abteilungsleitern
- 12.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - 12.2.1 Beschluss des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - 12.2.2 Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - 12.2.3 Verhängung von Sanktionen
 - 12.2.4 Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - 12.2.5 Beschlussfassung über Abteilungsgebühren.
 - 12.2.6 Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - 12.2.7 Beschlussfassung über Ordnungen des Vereines (§ 16 Abs. 1)
 - 12.2.8 Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

13. Abteilungen

- 13.1 Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- 13.2 Abteilungen, Abteilungsnummern und Abteilungsleitungen sind in der Abteilungsordnung zu regeln.
- 13.3 Im dringenden Fall und unter Angaben von Gründen kann der geschäftsführende Vorstand Abteilungsleiter abberufen. Diese Abberufung muss bei der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes bestätigt werden. Der betroffene Abteilungsleiter ist zur Sitzung des Gesamtvorstandes, um Stellungnahme zu beten.
- 13.4 Die Abteilungen können sich eine Ordnung geben. Diese Ordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 13.5 Zusätzlich zu den sportlichen Abteilungen kann eine Jugendabteilung eingerichtet werden. Näheres regelt die Jugendordnung.

14. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 14.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 14.2 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 14.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 14.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 14.5 Einzelheiten können in einer Vergütungsordnung geregelt werden.
- 14.6 Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gezahlt werden. Dies regelt die Vergütungsordnung.

15. Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 15.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

- 15.3 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

16. Vereinsordnungen

- 16.1 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen
- 16.1.1 Abteilungsordnung
 - 16.1.2 Beitragsordnung
 - 16.1.3 Ehrenordnung
 - 16.1.4 Geschäftsordnung Gesamtvorstand
 - 16.1.5 Jugendordnung
 - 16.1.6 Vergütungsordnung
- 16.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 16.3 Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

17. Wahlgrundsätze

- 17.1 Stimmberechtigt und wählbar sind alle natürlichen Mitglieder, die 18 Jahre oder älter sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 17.2 Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zu 2-mal wiederholt.
- 17.3 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Liegt je Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
- 17.4 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 17.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei/viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 17.6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 17.7 Zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie zum Kassenprüfer sind alle geschäftsfähigen Mitglieder wählbar.

18. Haftung

- 18.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für

- Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 18.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

19. Datenschutz

- 19.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 19.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 19.3 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

20. Auflösung / Fusion des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 20.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 20.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von sportlichen Zwecken verwendet wird.
- 20.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

21. Gültigkeit dieser Satzung

- 21.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2025 beschlossen.
- 21.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.